

HPS | Hemberger Prinz Siebenlist GmbH & Co. KG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft  
Schürerstraße 3 | 97080 Würzburg

**nur via E-Mail**

Würzburg, 16. April 2020

***HINWEISE zur Bilanzierung des Kurzarbeitergeldes***

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir dürfen Sie hiermit über die buchhalterische und bilanzielle Erfassung des Kurzarbeitergeldes nach dem vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) veröffentlichten fachlichen Hinweis informieren:

1. Auf Basis der am 25.03.2020 verabschiedeten Verordnung über Erleichterungen der Kurzarbeit (Kurzarbeitergeldverordnung, KugV) haben Arbeitnehmer grundsätzlich einen Anspruch auf Kurzarbeitergeld, wenn mindestens 10 % der in dem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer im jeweiligen Kalendermonat von einem Entgeltausfall von jeweils mehr als 10 % ihres monatlichen Bruttoentgelts betroffen sind (§ 1 KugV i.V.m. §§ 95 f. SGB III). Sofern die betrieblichen und persönlichen Voraussetzungen nach den §§ 97 f. SGB III erfüllt sind und der Arbeitsausfall vom Arbeitgeber oder der Betriebsvertretung bei der Agentur für Arbeit, in deren Bezirk der Betrieb seinen Sitz hat, schriftlich oder elektronisch spätestens in dem Monat, für den geleistet werden sollte, angezeigt wurde (§ 99 SGB III), erhalten Arbeitnehmer, die beim Arbeitslosengeld die Voraussetzungen für den erhöhten Leistungssatz erfüllen würden, 67 %, alle übrigen Arbeitnehmer 60 % der Nettoentgeltdifferenz im Anspruchszeitraum (§ 105 SGB III).

**Wie ist das Kurzarbeitergeld in den Abschlüssen des Arbeitgebers zu bilanzieren?**

HPS | Würzburg  
Schürerstraße 3 | 97080 Würzburg  
Telefon 0931 309 88 - 0 | Fax - 50  
wue@kanzlei-hps.de

**Zweigniederlassungen:**

**HPS | Frankfurt**  
Darmstädter Landstraße 116  
60598 Frankfurt am Main  
Telefon 069 6500 67 06 - 0 | Fax - 19  
ffm@kanzlei-hps.de

**HPS | Gera**  
Karl-Marx-Allee 30 | 07548 Gera  
Telefon 0365 824 54 - 0 | Fax - 50  
g@kanzlei-hps.de

**weitere Beratungsstelle:**

**HPS | Schweinfurt**  
Ludwigstraße 8 | 97421 Schweinfurt  
Telefon 09721 370 499 - 89 | Fax - 9  
sw@kanzlei-hps.de

[www.kanzlei-hps.de](http://www.kanzlei-hps.de)

HPS | Hemberger Prinz Siebenlist  
GmbH & Co. KG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Sitz Würzburg  
HRA 6653 | AG Würzburg

**Komplementärin**  
HPS Treuhand GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Sitz Würzburg  
HRB 10918 | AG Würzburg

**Geschäftsführer**  
**Ingrid Hemberger**  
Wirtschaftsprüfer | Steuerberater  
**Volker Hemberger**  
Wirtschaftsprüfer | Steuerberater  
**Sebastian Prinz**  
Wirtschaftsprüfer | Steuerberater  
**Ernst Siebenlist**  
Steuerberater  
**Manuela Schabrich**  
Rechtsanwältin  
**Bettina Schilling**  
Wirtschaftsprüfer | Steuerberater

**Bankverbindung**  
**Sparkasse Mainfranken**  
IBAN: DE13 7905 0000 0042 0008 10  
BIC: BYLADEM1SWU

**VR-Bank Würzburg**  
IBAN: DE11 7909 0000 0006 1556 42  
BIC: GENODEF1WU1

**Deutsche Apotheker- und Ärztebank**  
IBAN: DE86 3006 0601 0008 3303 28  
BIC: DAAEDEDXXX

**Gläubiger-ID**  
DE98ZZZ00000391637

Antwort:

Bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen und fristgerecht erfolgter Anzeige bei der Agentur für Arbeit haben die Arbeitnehmer einen Anspruch auf Kurzarbeitergeld gegenüber der Agentur für Arbeit. Dazu wird ein entsprechender Anerkennungsbescheid erlassen. Der **Arbeitgeber ist als Treuhänder** lediglich für die Zahlungsabwicklung zuständig. Dabei tritt der Arbeitgeber in Vorleistung und muss nachträglich eine Erstattung bei der Agentur für Arbeit beantragen. Diese erlässt daraufhin einen Leistungsbescheid, auf dessen Grundlage das Kurzarbeitergeld dem Arbeitgeber erstattet wird.

Somit handelt es sich bei dem Kurzarbeitergeld aus Sicht des Arbeitgebers lediglich um einen sog. **durchlaufenden Posten**. In der handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung ist daher weder ein Aufwand noch ein Ertrag aus der Zahlungsabwicklung zwischen Arbeitnehmer und der Agentur für Arbeit über die Bestandskonten des Arbeitgebers zu erfassen. Entsprechend den verauslagten monatlichen Zahlungen an die Arbeitnehmer ist eine Forderung gegen die Agentur für Arbeit zu aktivieren, wenn sämtliche Anspruchsvoraussetzungen einschließlich der wirksamen Erstattung der Anzeige über den Arbeitsausfall zum Abschlussstichtag erfüllt sind und der Antrag auf Erstattung bis zur Bilanzaufstellung gestellt ist oder mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit innerhalb von drei Monaten fristgerecht gestellt werden wird.

2. Nach § 2 Abs. 1 KugV kann sich der Arbeitgeber während des Bezugs von Kurzarbeitergeld auf Antrag die von ihm allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung teilweise oder vollständig erstatten lassen.

**Wie werden die im Zusammenhang mit der Zahlung von Kurzarbeitergeld von der Agentur für Arbeit dem Arbeitgeber gewährten Erstattungen von Sozialversicherungsbeiträgen bilanziert?**

Antwort:

Der Arbeitgeber hat (im Unterschied zum Kurzarbeitergeld) einen eigenen unmittelbaren Anspruch gegenüber der Agentur für Arbeit. Handelsrechtlich handelt es sich bei dem Erstattungsanspruch um eine nicht rückzahlbare Zuwendung, die erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung unter den sonstigen betrieblichen Erträgen oder als Kürzung der Personalaufwendungen zu erfassen ist (vgl. IDW St/HFA 1/1984, Abschn. 2a). Da die Gewährung nichtrückzahlbarer Zuwendungen von der Erfüllung bestimmter gesetzlich geregelter Voraussetzungen (KugV i.V.m. SGB III) abhängt, muss für einen zutreffenden Erfolgsausweis des Begünstigten die Ertragswirksamkeit der Zuschüsse an die Erfüllung dieser Voraussetzungen und an die „Verrechnung“ der damit verbundenen Aufwendungen anknüpfen. Die sofortige vollständige Vereinnahmung von nicht rückzahlbaren Zuwendungen in dem Zeitpunkt, in dem sie gewährt werden, ist hiernach grundsätzlich nicht sachgerecht (vgl. IDW St/HFA 1/1984, Abschn. 2a).

Bei Zuwendungen, auf die – wie in diesem Fall – ein Rechtsanspruch besteht, erfolgt die Aktivierung des Anspruchs als Forderung, wenn das Unternehmen am Abschlussstichtag die sachlichen Voraussetzungen (einschließlich der Anzeige bei der Bundesagentur für Arbeit) für die Gewährung der Zuwendung erfüllt hat und zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung der erforderliche Antrag gestellt ist oder mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit gestellt werden wird. Wird eine nicht rückzahlbare Zuwendung ausgezahlt, bevor der Empfänger die sachlichen Voraussetzungen für die Gewährung erfüllt hat, so ist der empfangene Betrag bis zu seiner bestimmungsgemäßen Verwendung unter den sonstigen Verbindlichkeiten zu passivieren (vgl. IDW St/HFA 1/1984, Abschn. 2b).

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

*gez.*

Ingrid Hemberger

*gez.*

Sebastian Prinz